

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nauen
vom 14.12.2009 – SondSatz -

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I. S. 1206) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. BB I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Nauen.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Straßenanliegergebrauch

- 1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie im Rahmen des Straßenanliegergebrauchs für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. So sind zum Beispiel das Abstellen von Hausmüllgefäßen, Papiertonnen, gelben Säcken zur Entleerung bzw. Entsorgung und die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen zulässig.

- 2) Zum Straßenanliegergebrauch zählt auch das kurzfristige Aufstellen von Baugerüsten zwecks Instandhaltungsarbeiten, die kurzfristige Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu ihrer Einbringung in das Anwesen, der kurzfristige Betrieb von Baugeräten, das Aufstellen oder Aushängen von Fahnen zu besonderen Ereignissen oder Gedenktagen. Nicht zum erlaubnisfreien Straßenanliegergebrauch gehören kurzfristige Sondernutzungen, wenn diese in die Fahrbahn ragen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, z.B. durch Verdecken der amtlichen Beschilderung oder Sichtbehinderungen an Kreuzungen und Einmündungen.
- 3) Kurzfristig im Sinne des Absatzes 2 ist der Zeitraum von höchstens 3 Tagen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen, soweit die Baugenehmigung die Sondernutzungsrechte beinhaltet
 - b) Übermäßige Straßennutzungen, die per straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erlaubt sind, soweit sie die Sondernutzungsrechte beinhalten
 - c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand
 - d) das Aufstellen von Fahrradständern auf dem Gehweg, soweit diesem nach dem Abstellen von Fahrrädern noch eine Gehwegmindestbreite von 1,50 m verbleibt
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums, soweit sich das Ausschmücken auf den Gehwegbereich beschränkt und einen Sicherheitsabstand zur Fahrbahn (0,50 m gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn, bei Fehlen von Hochbord 0,75 m) eingehalten wird
 - f) die Aufstellung von Papierkörben, Blumenkübeln und Dekorationen auf den Gehwegen außerhalb des Sicherheitsabstandes der Straßen (0,50 m gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn, bei Fehlen von Hochbord 0,75 m) und soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht einschränken.
- 2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Straßenbaubehörde, Belange der Sicherheit oder Ordnung oder der anerkannten Regeln der Technik dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro zu stellen.
- 2) Soweit die beabsichtigte Sondernutzung in den fließenden Fahrzeugverkehr eingreifen würde, ist der Antrag abweichend von Absatz 1) mindestens zwei Wochen, soweit Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen betroffen sind, 4 Wochen vorher zu stellen. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden soll.
- 3) Eine Sondernutzung an Lichtmasten kann nur außerhalb des Sanierungsgebietes und außerhalb von Bundesstraßen erlaubnisfähig sein. Die Lichtmasten, die in Abhängigkeit von Art und Umfang der Sondernutzung grundsätzlich für eine solche geeignet sein können, sind bei der Stadt Nauen, FB 30 gelistet und dort einsehbar.

§ 6 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und unter Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

Für Schäden, die der Stadt Nauen oder Dritten aus einer Sondernutzung oder sonstigen Benutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Stadt Nauen wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 8 Gebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Zonenzuordnung nach Anlage 1 und des in der Anlage 2 ausgewiesenen Gebührentarifs erhoben. Die Zonenzuordnung und der Gebührentarif sind Bestandteile dieser Satzung.

- 2) Hat die zur Sondernutzung vorgesehene Fläche eine unregelmäßige Form, so ist das Rechteck maßgebend, das diese unregelmäßige Form umschließt.
- 3) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 47 BbgStrG.

§ 13
In-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nauen vom 14.12.2009 – SondSatz - tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nauen vom 17.11.2004 außer Kraft.

Nauen, den 15. Dezember 2009

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister